OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602547/11/Py/KaL

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Ing. J.B., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.P., X, M., gegen Spruchpunkt 2) das Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Mai 2018, GZ: BHVBVerk-2017-475462/15-WI, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. In Spruchpunkt 2) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Mai 2018, GZ: BHVBVerk-2017-475462/15-WI, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 18 Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„[...] Sie haben am 02.12.2017 um 23.55 den PKW VW Passat, g., mit dem Kennzeichen X in einem offensichtlich durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand in A. auf der B 143 in Fahrtrichtung R, km 9390, X, und weiter auf öffentlichen Straßen bis W., X, gelenkt. Obwohl vermutet werden konnte, dass Sie diese Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand durchführten – es wurden bei Ihnen deutliche Alkoholisierungsmerkmale wie deutlicher Alkoholgeruch, schwankender Gang, lallende Sprache sowie deutlich gerötete Augenbindehäute festgestellt – haben Sie sich am 03.12.2017 um 03.58 Uhr in W., X, gegenüber einem besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht geweigert Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m § 5 Abs. 2 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Volkswagen PASSAT, g./s.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zu diesem Spruchpunkt zusammengefasst aus, dass das Vorbringen des Beschuldigten, er habe aufgrund der erheblichen Alkoholisierung kein zweites verwertbares Ergebnis zustande gebracht, durch die Aussagen der Meldungsleger widerlegt wird. Beide gaben an, dass der Beschuldigte augenscheinlich in der Lage gewesen wäre, den Test durchzuführen.

Zur verhängten Strafhöhe wird angeführt, dass mangels Angaben durch den Beschuldigten zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von folgender Schätzung ausgegangen wird: 1.500 Euro Nettoeinkommen, keine Sorgepflichten, kein Vermögen bzw. Schulden. Als straferschwerend wurde angeführt, dass bereits einmal wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 5 StVO eine rechtskräftige Bestrafung aufscheint.

Gegen Spruchpunkt 2) des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 17. Mai 2018 richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen

Vertretung erhobene Beschwerde. Darin bringt der Bf zusammengefasst vor, dass die vielen durchgeführten Tests zeigen, dass der Bf bemüht war, ein verwertbares Messpaar zustande zu bringen. Der Umstand, dass lediglich ein einziges Messergebnis vorliegt, lag nicht in seiner Sphäre. Der Bf hat weit über die notwendigen 3 Sekunden geblasen, nämlich zwischen 3,6 und 8,8 Sekunden, wobei bei der längsten Blasdauer beim zweiten Alkotest auch die notwendigen 1,5 l Atemvolumen zustande kamen, was bedeutet, dass alle Blasversuche eine mehr als ausreichende Blaszeit (fast bis zum dreifachen der nötigen drei Sekunden) hatten, was für sich gesehen schon beweist, dass er bemüht war, den Alkotest ordnungsgemäß durchzuführen. Niemand, auch jemand, der sich beim Alkotest auskennen sollte, wozu der Bf nicht gehört, ist in der Lage, bei derart langen Blaszeiten die Blasvolumina so zu steuern, dass diese die notwendigen 1,5 l knapp nicht erreicht werden. Ein Vorbeiblasen, wovon der Polizist jetzt spricht, kann hierfür nicht der Grund sein. Wenn ein Polizeibeamter im Zuge einer Verkehrskontrolle nach Durchführung des Vortests sechs Testversuche am Alkomat zubilligt, steht fest, dass dieser der Meinung ist, dass ein verwertbares Messpaar Zustandekommen und der Proband willig ist. Dies umso mehr, da der zweite Test um 3.45 Uhr ein Messergebnis gezeigt hat und mit dem sechsten Test um 3.58 Uhr mit 1,5 l und 4,7 s auch ein Messwert und somit ein verwertbares Messpaar zustande gekommen wäre, wäre nicht vom Alkomaten die Atmung als nicht korrekt gewertet worden. Hätte der Bf den Alkotest verweigern wollen, hätte er dies gleich gesagt. Er hat geblasen so gut er konnte und hat er dies auch dem Beamten gesagt, welcher ihn immer wieder zu neuen Versuchen aufgefordert hat. Dass diese Ausführungen den Tatsachen entsprechen, beweist auch der Inhalt der Anzeige, in welcher nicht im Ansatz davon die Rede ist, dass der Bf am Mundstück des Alkomaten vorbeigeblasen hätte. Der Grund, dass bei den sechs Alkotests kein zweites Ergebnis zustande kam, wird vom Bf auf seinen damaligen Ausnahmezustand (starke Alkoholisierung und Verkehrsunfall) zurückgeführt. Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG trifft ihn an der zur Last gelegten Alkotestverweigerung kein Verschulden, da er das Zustandekommen eines zweiten Messergebnisses nicht vereitelt hat.

2. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 legte die belangte Behörde, die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2018. An dieser hat der Bf mit seinem Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeugen wurden die beiden an der gegenständlichen Verkehrskontrolle beteiligten Organe der Straßenaufsicht einvernommen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 2. Dezember 2017 gegen Mitternacht lenkte der Bf seinen PKW mit dem Kennzeichen X auf der B 143 im Ortsgebiet von Aurolzmünster in Fahrtrichtung Ried im Innkreis. Im Ortskern in einer 90 Grad Rechtskurve fuhr er geradeaus über den Gehsteig in den Gartenzaun des dortigen Kindergartens. Im Anschluss lenkte er seinen PKW wieder auf die Fahrbahn und fuhr weiter.

Am 3. Dezember 2017 um 3.00 Uhr zeigte eine PKW Lenkerin an, dass im Raum E. ein vermutlich alkoholisierter PKW Lenker langsam und unkontrolliert herumfahre und immer wieder stehen bleibe. Ein weiterer PKW Lenker verfolgte diesen PKW mit dem Kennzeichen X und wurde um ca. 3.30 Uhr der Bf als dessen Lenker von der Sektrostreife Ried in W., X, ausgeforscht und angehalten. Er wies deutliche Alkoholisierungsmerkmale auf (Alkoholgeruch, schwankender Gang, lallende Sprache, deutliche Rötung der Bindehaut) und wurde von GI D., einem besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht aufgefordert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Dem Bf wurden insgesamt sechs Blasversuche eingeräumt, lediglich beim zweiten Versuch um 3.54 Uhr kam ein Messergebnis zustande, die übrigen durchgeführten Blasversuche waren Fehlversuche wegen zu kleinem Blasvolumen oder unkorrekter Atmung, obwohl der Beamten den Bf mehrmals aufgeforderte, korrekt in das Gerät zu blasen. Nachdem beim sechsten Blasversuch wegen unkorrekter Atmung neuerlich kein zweites Messergebnis erreicht werden konnte, wurde der Alkomattest um 3.58 Uhr vom Beamten abgebrochen. Der Umstand, dass keine zwei gültigen Messungen zustande kamen und somit ein verwertbares Messergebnis vorlag, lag am Verhalten des Bf, der nach den Angaben des Beamten in der Lage gewesen wäre, die Untersuchung der Atemluft korrekt durchzuführen, jedoch teilweise das Mundstück nicht richtig in den Mund genommen oder nur seitlich bzw. nicht richtig hineingeblasen hat.

4.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2018. In dieser schilderte der die Untersuchung der Atemluft durchführende Beamte, der im Übrigen bereits seit 25 Jahren als Polizist tätig ist und regelmäßige Untersuchungen der Atemluft im Rahmen von Verkehrskontrollen durchführt, dass das Verhalten des Bf bei der Atemluftkontrolle dazu führte, dass kein verwertbares Messergebnis erreicht werden konnte. Für die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichtes besteht kein Grund zur Annahme, dass die Angaben des Zeugen D. über seine Wahrnehmungen und das Verhalten des Bf bei der Kontrolle nicht der Wahrheit entsprechen. Der Zeuge GI D. gab glaubwürdig an, dass er den Bf mehrmals aufgefordert habe, dass er korrekt hineinblasen möge (vgl. Aussage der Zeugen in der mündlichen Verhandlung, Tonbandprotokoll S. 2), was im Übrigen auch vom Zeugen Kontr. Insp. E. bestätigt wurde (vgl. TBP S. 3). Selbst der Bf gab im

Rahmen seiner Befragung an, dass ihn der Polizist aufgefordert habe: „Blas gscheit hinein“ (vgl. TBP S. 2 oben). Der Umstand, dass der Bf bei der Untersuchung der Atemluft ein Verhalten gesetzt hat, dass zu keinem korrekten Messergebnis führen sollte, war somit offenbar bereits anlässlich der Anhaltung Thema. Des Weiteren bestätigten die beiden in der mündlichen Verhandlung Einvernommenen, für solche Amtshandlungen geschulten Zeugen, dass der Bf durchaus in der Lage gewesen wäre, eine korrekte Messung durchzuführen.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher beweiswürdigend zur Ansicht, dass das Vorbringen des Bf, wonach er kein Verhalten gesetzt habe, dass dazu geführt hat, dass keine gültige Messung zustande kam, eine reine Schutzbehauptung darstellt und es vielmehr auf sein Verhalten zurückzuführen ist, dass die Untersuchung der Atemluft – trotz der mehrmals eingeräumten Möglichkeit – zu keinem verwertbaren Ergebnis führte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, im Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtigt sich, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

5.2. Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens bestand zum Zeitpunkt der Aufforderung für den Meldungsleger in Bezug auf den Bf der Verdacht, dass sein Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, wobei er auch auffällige Alkoholisierungssymptome aufwies. Die Aufforderung zur Atemluftalkoholuntersuchung mittels Alkomat war daher zulässig und der Bf verpflichtet, eine solche ordnungsgemäß durchzuführen mit dem Ziel, ein verwertbares Messergebnis zu erlangen, um Rückschlüsse auf seinen

körperlichen Zustand beim Lenken des Fahrzeuges ziehen zu können. Für den im Hinblick auf die Handhabung des Alkomat geschulten Beamten war glaubwürdig und schlüssig erkennbar, dass ein verwertbares Messergebnis durch das Verhalten des Bf bei den Blasversuchen vereitelt wurde.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH 24.4.2014, 2012/02/0134; ua) hat der Aufgeforderte so lange an der Durchführung des Alkomattests mitzuwirken, bis eine gültige Messung – zwei nicht erheblich voneinander abweichende Einzelmesswerte – seiner Atemluftalkoholkonzentration zustande gekommen ist, und darf die Durchführung weiterer Blasversuche nicht verweigern (vgl. VwGH 15.12.1999, 99/03/0323, vom 25.6.2003, 2003/03/0060). Als Weigerung, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, gilt auch ein Verhalten des Probanden, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert. Das Ende der Amtshandlung wird von den amtshandelnden Personen bestimmt und nicht vom Betroffenen (vgl. VwGH 25.9.1991, 91/02/00028). Einem geschulten Organ der Straßenaufsicht kann eine einwandfreie Beurteilung der Frage, wieso bei der Atemluftuntersuchung kein brauchbares Ergebnis zustande gekommen ist, zugemutet werden (vgl. VwGH 27.1.2006, 2005/02/0321). Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde (vgl. VwGH 26.4.2002, 99/02/0212; Ra 2014/02/0063), weshalb der die Atemluftuntersuchung durchführende Beamte bei Vorliegen eines entsprechenden Verhaltens des Probanden jedenfalls nicht verhalten gewesen wäre, mehr als vier Versuche (vgl. VwGH 11.10.2000, 2000/03/0083) zuzulassen, da diese zu ungültigen Messergebnissen geführt haben, jedoch ist gerade aus dem Verhalten der Beamten erkennbar, dass sie – wie der Zeuge D. in der mündlichen Verhandlung auch angab – aufgrund der gültigen Messung beim zweiten Blasversuch davon ausgegangen sind, dass der Bf in der Läge wäre ein verwertbares Messergebnis zu erreichen und sie ihm daher weitere Blasversuche einräumten. Der Verpflichtung des zur Atemluftalkoholuntersuchung Aufgeforderten – vgl. letzter Satz des § 5 Abs. 2 StVO: „Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.“ – umfasst nicht bloß halbherzige Blasversuche, sondern die tatsächliche Erzielung von jedenfalls zwei verwertbaren Messergebnissen, von denen das für ihn günstigere für eine Beurteilung seines körperlichen Zustandes im Hinblick auf eine eventuelle Beeinträchtigung durch Alkohol herangezogen wird.

Dem Bf ist der in Spruchpunkt 2 des behördlichen Straferkenntnisses erhobene Tatvorwurf daher in objektiver Hinsicht zuzurechnen.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei der erkennenden Richterin des Landesverwaltungsgerichtes sind keine Zweifel am Verschulden des Bf an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung hervorgekommen. So war er nach den Angaben des geschulten Beamten, der eine langjähriger Erfahrung mit Messungen der Atemluft hat, trotz seiner Alkoholisierung durchaus in der Lage, die von ihm geforderten Blasversuche ordnungsgemäß durchzuführen. Zudem wurde er nach übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten aufgrund der Fehlversuche ausdrücklich aufgefordert, sein Blasverhalten zu ändern. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung ist anzuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vorsieht.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten Nettoeinkommen von 1.400 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen/Schulden ausgegangen. Zudem wurde die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 5 StVO als straferschwerend gewertet. dieser Strafbemessung ist der Bf in seiner Beschwerde auch nicht entgegengetreten und kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe auch nicht als unangemessen erkannt werden. Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen ebenso wie die des § 20 VStG für eine Unterschreitung der Mindeststrafe nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny